

AGB LEGALGUIDANCE

Allen Beratungen durch Mitglieder der studentischen Rechtsberatung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg liegen folgende allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde:

I. Allgemeines

1. Anlagen und Vertragsauslegung

Alle Anlagen werden Vertragsbestandteil. Diese sind vor allem Nebenabreden und die Gesprächsnotizen. Die Auslegung des Vertrages bestimmt sich nicht nach den jeweiligen Überschriften.

2. Vertragsgegenstand

Die Beratung erfolgt nur für Studierende der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Hochschule für Musik Würzburg. Die Berater und Beraterinnen verpflichten sich hiermit, eine Analyse des geschilderten Falles des oder der Ratsuchenden durchzuführen. Bei jedem Beratungsgespräch wird ein Volljurist oder eine Volljuristin anwesend sein. Als Ergebnis wird mündlich eine rechtliche Stellungnahme, die zuvor unter Rücksprache mit dem Volljuristen oder der Volljuristin erarbeitet wurde, dargelegt. Dabei werden lediglich Handlungsoptionen mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt. Die geschuldete Leistung ist mit Besprechung der Stellungnahme und mit dem Abschlussgespräch erbracht. Eine Prozessführung durch die Berater oder Beraterinnen findet nicht statt. Die Beratung ist für den oder die Ratsuchende unentgeltlich. Es können ausschließlich einfach gelagerte Angelegenheiten aus dem Bereich des Zivilrechts bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 750,- € übernommen und keine Angelegenheiten gegen die Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder die Hochschule für Musik Würzburg beraten werden.

3. Hinweis auf den Laienstatus der Berater und Beraterinnen

Die Beratung erfolgt ausschließlich durch Studierende der juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Die beratenden Studierenden haben keine Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG. Sie sind juristische Laien.

4. Keine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 51 BRAO

Weiterhin haben die Berater und Beraterinnen keinerlei Haftpflichtversicherung im Sinne des § 51 BRAO abgeschlossen, wozu ein Anwalt oder eine Anwältin verpflichtet ist.

5. Keine anwaltlichen Privilegien

Die Berater und Beraterinnen verfügen über keine anwaltlichen Privilegien, insbesondere bestehen keine anwaltlichen Schweigerechte nach den verschiedenen Prozessordnungen.

6. Datenschutz

Die Daten aus dem Kontaktformular werden anonymisiert. Ein Mitglied der studentischen Rechtsberatung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten unkenntlich machen und lediglich den geschilderten Sachverhalt weitergeben. Nach Auswahl der zuständigen Berater und Beraterinnen werden nur diesen die persönlichen Daten des oder der oben genannten Ratsuchenden übermittelt.

II. Vertrag hten der Berater/Beraterin

1. Leistungspflicht

Die Berater und Beraterinnen verpflichten sich, den Fall wie unter I.1. geschildert, entsprechend dem Kenntnisstand eines juristischen Laien zu lösen. Dabei bedienen sie sich einschlägiger Gesetze, Kommentare, Aufsätze und Lehrbücher. Außerdem erfolgt zu allen Rechtsfragen Rücksprache mit einem Volljuristen oder einer Volljuristin. Im Abschlussgespräch zeigen die Berater und Beraterinnen dem oder der Ratsuchenden die Ergebnisse der Analyse mit den verschiedenen Handlungsalternativen und den jeweiligen Konsequenzen auf.

2. Haftung

Die Berater und Beraterinnen sind juristische Laien, sodass sich das Maß der vertraglich geschuldeten Leistung auf die von einem Laien zu erwartenden Kenntnisse und Fähigkeiten reduziert. Der Volljurist oder die Volljuristin haftet bezüglich der geschuldeten Leistung, siehe II.1., nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon bleiben Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unberührt.

3. Treuepflicht

Den Beratern und Beraterinnen obliegt eine generelle Treuepflicht gegenüber dem oder der Ratsuchenden. Die Berater und Beraterinnen sind verpflichtet, die Interessen des oder der Ratsuchenden zu wahren und ihnen nicht zuwider zu handeln.

4. Verschwiegenheitspflicht

Die Berater und Beraterinnen verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit. Dies erstreckt sich auf die Nennung von Namen, Adressen und anderen Kontaktdaten in Zusammenhang mit dem Fall. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende des Auftragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitspflicht findet ihre Grenze darin, dass die Berater und Beraterinnen über keine anwaltlichen Schweigerechte nach den verschiedenen Prozessordnungen verfügen.

III. Vertragspflichten des oder der Ratsuchenden

1. Mitwirkungspflicht

Der oder die Ratsuchende verpflichtet sich, die Berater und Beraterinnen über alle für den Fall relevanten Umstände und Entwicklungen aufzuklären und zu informieren. Die Beratung erfolgt nur anhand der angegebenen Schilderung. Als Nachweis dienen Gesprächsnotizen, die von dem oder der Ratsuchenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit mündlich zu überprüfen sind.

2. Erstattung von Aufwendungen

Der oder die Ratsuchende hat erforderliche Aufwendungen nach den §§ 669, 670 BGB zu ersetzen. Die Unentgeltlichkeit der Rechtsberatung bleibt hiervon unberührt.

IV. Vertragsende

1. Vertragsende durch Erfüllung

Der Vertrag endet mit der Erfüllung der Leistungspflicht der Berater und Beraterinnen, vergleiche II.1.

2. Widerruf des oder der Ratsuchenden

Dem oder der Ratsuchenden steht jederzeit ein Widerrufsrecht nach § 671 I BGB zu.

3. Kündigungsrecht und Ablehnungsrecht der Berater und Beraterinnen

Die Berater und Beraterinnen dürfen nur unter Anleitung eines Volljuristen oder einer Volljuristin tätig werden. Ein Kündigungsrecht steht den Beratern und Beraterinnen nur in Fällen außergewöhnlicher, unvorhergesehener Umstände zu. Sie haben das Recht die Übernahme der Angelegenheit abzulehnen, soweit die Umstände dies erfordern. Dies kann der Fall sein, wenn kein Volljurist oder keine Volljuristin gefunden wird oder die Angelegenheit die Gegenstandswertgrenze oder die Fachkundigkeit der Berater und Beraterinnen übersteigt. Die Kündigung und die Mitteilung können mündlich erklärt werden.

Das Recht zur Kündigung gem. § 671 Abs. 2 BGB besteht daneben unberührt.

V. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind von beiden Parteien zum Vertragsbestandteil zu erklären und dem Vertrag anzufügen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Würzburg.

Ort, Datum Unterschrift Ratsuchende

Unterschrift Berater/Beraterin 1

Unterschrift Berater/Beraterin 2

Unterschrift Volljuristen/Volljuristin